

### 1.3 Neuerungen beim Investitionsfreibetrag

Ein vom Nationalrat beschlossener Initiativantrag sieht vor, Investitionen und Anschaffungen zwischen dem 1. November 2025 und dem 31. Dezember 2026 stärker zu begünstigen. Ziel ist es, den Investitionsfreibetrag (IFB) befristet zu erhöhen und Unternehmen dadurch einen spürbar größeren steuerlichen Vorteil zu verschaffen.

- Für herkömmliche Investitionen wird der IFB im genannten Zeitraum auf 20% angehoben werden.
- Für Investitionen im Bereich der Ökologisierung wird der IFB im genannten Zeitraum 22% betragen.

Entscheidend ist nicht, wann die Anschaffung oder Herstellung beginnt oder endet. Maßgeblich ist allein, dass die Investition zwischen dem 1. November 2025 und dem 31. Dezember 2026 aktiviert wird und dies entsprechend nachweisbar ist.

Für Aktivierung und steuerliche Berücksichtigung gelten folgende Zeitpunkte:

- Bei Anschaffungen: der Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums.
- Bei Herstellungsfällen: der Zeitpunkt der Fertigstellung.
- Bereits aktivierte Teilbeträge können – soweit sie in das jeweilige Wirtschaftsjahr fallen – für den IFB berücksichtigt werden.

Der Initiativantrag wurde am 15.10.2025 im Nationalrat mit einem Abänderungsantrag des EStG beschlossen.



#### TIPP

Prüfen Sie Ihre Investitionen frühzeitig im Hinblick auf die neuen Fristen und die befristete IFB-Erhöhung. Besonders bei größeren oder mehrjährigen Vorhaben kann sich eine gezielte Steuerung des Projektfortschrittes lohnen. Wer hier gezielt vorgeht, kann sich die höheren Sätze sichern.

## 1.4 Trinkgeldregelungen neu ab 2026

Am 23.10.2025 wurden im Bundesrat die neuen Trinkgeldregelungen beschlossen (mit einer Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes). Dazu kurz die wichtigsten Eckpunkte, die ab 1.1.2026 gültig sein werden:

Die Höhe der Trinkgeldpauschale für die Gastronomie wird nicht mehr nach Bundesländern variieren, sondern es wurde eine österreichweit einheitliche Pauschalierung geschaffen. Die Pauschalbeträge dienen als Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, von der Lohnsteuer sind diese weiterhin befreit.

Die einheitlichen Pauschalsätze lauten wie folgt:

- **Mitarbeiter mit Inkasso**
  - ▶ 2026: € 65,--
  - ▶ 2027: € 85,--
  - ▶ 2028: € 100,--
  - ▶ Ab 2029 erfolgt eine Indexierung.
- **Mitarbeiter ohne Inkasso**
  - ▶ 2026: € 45,--
  - ▶ 2027: € 45,--
  - ▶ 2028: € 50,--
  - ▶ Ab 2029 erfolgt eine Indexierung.

Diese Beträge dürfen auch wie bisher bei geringem Stundenausmaß aliquotiert werden. Bei zukünftigen Lohnabgabenprüfungen (GPLB) darf es keine Nachforderungen mehr geben, sollte das tatsächlich erhaltene Trinkgeld die Pauschalbeträge überschreiten. In den Lohnsteuer-Richtlinien wurde klargestellt, dass Trinkgelder aus einem Troncsystem, bei dem im Vorhinein ein Verteilungsschlüssel festgelegt wurde, auch von der Steuerbefreiung erfasst sind. Dies gilt auch bei Kartenzahlungen, bei denen der Arbeitgeber das Trinkgeld an den Dienstnehmer weitergibt.

## Kap 2 Tipps für alle Steuerpflichtigen

### 2.1 „Glättung“ und Splittung des Einkommens

Das österreichische Einkommensteuersystem ist ein periodenbezogenes, progressives Individual-Besteuerungssystem.

Periodenbezogen heißt, dass der Erfolg (die Einkünfte) einer Periode (zwölf Monate) Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw deren spezielle Erhebungsformen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer bzw Immobilienertragsteuer) ist. Die Periode ist in der Regel das Kalenderjahr, wobei bestimmte Unternehmer die Möglichkeit haben, ihre unternehmerischen Einkünfte nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zu ermitteln. In diesem Fall ist der Gewinn jeweils dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Progressiv heißt, dass die Steuer nicht linear zum Einkommen anwächst, sondern mit höherem Einkommen auch der Steuersatz steigt.

Die Einkommensteuer wird für Einkommen für das Jahr 2025 nach folgender Formel berechnet:

Tarifsteuer in Prozenten			
Für die ersten	€	13.308,--	0%
für die nächsten	€	8.309,--	20%
für die nächsten	€	14.219,--	30%
für die nächsten	€	33.330,--	<b>40%<sup>2)</sup></b>
für die nächsten	€	33.906,--	48%
für die nächsten	€	896.928,--	50%
für alle Beträge über	€	1.000.000,--	55% <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> befristet bis 2029, danach 50%

<sup>2)</sup> Der Prozentsatz der dritten Tarifstufe wurde von 41% auf 40% gesenkt.

## 2.2.6 Spenden

Spenden an begünstigte Institutionen können in Höhe von bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte entweder als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abgesetzt werden, wobei die 10%-Grenze für die Summe der in einem Jahr als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe geleisteten Spenden zu verstehen ist.

Bezüglich der 10%-Grenze wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 insofern eine Vereinfachung geschaffen, als nunmehr für die betrieblichen Einkünfte der Gewinn vor Gewinnfreibetrag und den Spenden an begünstigte Institutionen heranzuziehen ist.

Begünstigte Institutionen sind einerseits im Gesetz bestimmte, wie

- Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste;
- bundes- oder landesgesetzlich eingerichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind;
- die Österreichische Akademie der Wissenschaften;
- die Österreichische Nationalbibliothek;
- öffentlich-rechtliche Museen;
- das Bundesdenkmalamt;
- die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

und andererseits bestimmte Institutionen, die

- sich mit Forschung und Lehre beschäftigen;
- mildtätige Zwecke verfolgen;
- sich in der Entwicklungshilfe engagieren;
- Katastrophenhilfe leisten bzw
- sich für den Umweltschutz und Tierschutz einsetzen

und die nach einer entsprechenden Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer in der beim Finanzamt geführten **Liste der begünstigten Spendenempfänger** aufscheinen.

## Kap 3 Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen ist die Summe aller sieben Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den sieben Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben und der ag Belastungen. Bei der Ermittlung des Einkommens sind daher in **erster Stufe** für jede der folgenden Einkunftsarten

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständige Arbeit,
3. Gewerbebetrieb,
4. nichtselbständige Arbeit,
5. Kapitalvermögen,
6. Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte (zB Spekulationseinkünfte)

die Einkünfte durch Berechnung des Gewinnes (bei den ersten 3 Einkunftsarten) oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (bei den übrigen Einkunftsarten) festzustellen.

In der **zweiten Stufe** werden – mit gewissen Einschränkungen – Verluste zwischen und innerhalb der Einkunftsarten ausgeglichen (zB Verlust aus Gewerbebetrieb mit Gewinn aus selbständiger Arbeit).

In der **dritten Stufe** werden dann die Sonderausgaben und ag Belastungen abgezogen.

Ergibt sich also im Jahr 2025 zB aus der Summe der Einkünfte keine positive Zahl oder ein Wert von weniger als € 13.808,-- (in 2024: € 12.816,--), haben Sonderausgaben bzw außergewöhnliche Belastungen keinen steuerlichen Effekt. Daran sollte man stets bei einer Steuerplanung denken.

### 3.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Überschussrechner

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb können durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauschalierung oder Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden.

## 4.2 Mithilfe Ihrer studierenden Kinder im Betrieb

Denken Sie daran, dass Studenten ab 2025 bis zu € 17.212,-- (davor € 16.455,--) pro Jahr verdienen dürfen, ohne dass Sie die Familienbeihilfe verlieren. Wenn also bspw Ihre studierende Tochter eine Internetpräsentation Ihres Unternehmens realisiert und laufend wartet, dann können Sie dies Ihrer Tochter ohne weiteres auch bezahlen. Bei Ihnen entsteht eine Betriebsausgabe, bei Ihrer Tochter ein Einkommen, welches aber in der Regel steuerfrei ist bzw nur gering besteuert wird. Beraten Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Steuerberater, damit nicht unter Umständen unangenehme sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen entstehen.



### ACHTUNG

Achten Sie jedoch darauf, dass die Finanzbehörde bei der Beschäftigung von Familienmitgliedern stets strengere Maßstäbe ansetzt als bei der Beschäftigung von Fremden. Leistung und Gegenleistung, die Dokumentation der Leistung etc müssen daher jedenfalls fremdüblich sein.

## 4.3 Sozialleistungen als Betriebsausgabe

Ihre Dienstnehmer können einen jährlichen Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen von bis zu € 365,-- und zusätzlich jährliche Sachzuwendungen (zB Weihnachtsgeschenke) von bis zu € 186,-- lohnsteuerfrei erhalten. Diese freiwilligen Sozialleistungen stellen für den Arbeitgeber Betriebsausgaben dar. Zusätzlich können Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Dienstnehmern oder Firmenjubiläen bis zu einem Betrag von € 186,-- steuerfrei behandelt werden. *Beachten Sie auch die Ausführungen unter Pkt 4.6 und 4.7.*